



Tübinger Kinder- und Jugendzirkus e.V.

## Umsetzung des § 72a SGB VIII – Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

### Präventions- und Schutzkonzept im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

#### Einführende Informationen:

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz regelt einen umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland und basiert auf Prävention und Intervention. Es bindet alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren, mit ein.

Ein wichtiger Aspekt ist der Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe. Geregelt ist, dass alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Auch für Ehrenamtliche, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, wurde bei bestimmten Tätigkeiten die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingeführt. Hier sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe aufgefordert, mit den freien Trägern Vereinbarungen abzuschließen, bei welchen Tätigkeiten die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nötig ist. Entscheidend sind Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen.

Ziel ist es, in der Kinder- und Jugendhilfe keine Menschen mit rechtsgültigen Vorstrafen zu beschäftigen, die dem Kinderschutz entgegenstehen. Um welche Straftaten es sich hierbei handelt, ist in der Anlage Straftaten nach § 72a aufgeführt.

Das Bundeskinderschutzgesetz will auch Anstoß geben für ein neues Verständnis von präventivem Kinderschutz und dessen konzeptionelle Verankerung in den Strukturen und Angeboten der Träger. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann dabei nur ein Baustein innerhalb eines Präventions- und Schutzkonzeptes sein. Ein auf die individuellen Strukturen des jeweiligen Trägers angepasstes Schutzkonzept hat das Ziel, langfristig das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern und Missbrauchssituationen vorzubeugen.

Der Kinder- und Jugendzirkus Zambaioni e.V. als öffentlich geförderter freier Träger mit Angeboten für Kinder und Jugendliche ist verpflichtet, die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes einzuhalten und mit dem Landkreis Tübingen als zuständigem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes zu schließen.

Folgende Bausteine eines Schutzkonzeptes werden umgesetzt: Praxis Führungszeugnisse; Qualifizierung/Leitlinien und Vorgehen im Verdachtsfall.



Tübinger Kinder- und Jugendzirkus e.V.

## Praxis Führungszeugnisse

Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können beim örtlichen Einwohnermeldeamt ein Führungszeugnis beantragen. Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor Aufnahme einer Tätigkeit vom Träger eingesehen werden. Es darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

In der Phase der Neueinführung dieses Vorgehens gilt nach Abschluss der Vereinbarung des Zirkus Zambaioni mit dem Landkreis Tübingen eine Übergangsfrist von drei Monaten. Sollte die Tätigkeit aufgenommen werden müssen, bevor das Führungszeugnis vorliegt, kann mit der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage) diese Zeit überbrückt werden.

Das Führungszeugnis ist gebührenpflichtig (13 €), ehrenamtlich Tätige sind von der Gebührenpflicht befreit, wenn sie eine Bescheinigung des Trägers vorlegen.

Alle Trainer\*innen mit (gruppen-)leitender Verantwortung sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, d.h. alle Ensemble- und ZIP-Trainer\*innen sowie Honorarkräfte aus dem Leitungsteam. Bei den (Jugend-)Trainer\*innen in den Kursen, die keine leitende Verantwortung haben und nie alleine mit einer Gruppe sind, verzichten wir auf dieses Vorgehen. Zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz unterschreiben alle Trainer\*innen aus dieser Kategorie die Selbstverpflichtungserklärung.

Bei kurzfristigen Einsätzen, z.B. Vertretungseinsätzen, Workshopangeboten oder für den Zeitraum, bis das Führungszeugnis vorliegt, nutzen wir die Selbstverpflichtungserklärung, die von allen unterschrieben werden muss.

### Verfahren in Kürze:

- Zambaioni stellt den Ehrenamtlichen eine Bescheinigung zur Kostenbefreiung aus;
- Der/die ehrenamtlich Tätige beantragt persönlich (Personalausweis + Bescheinigung) beim Einwohnermeldeamt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis;
- Das Führungszeugnis wird dem Zambaioni als Träger zur Einsicht vorgelegt, dazu mit Anja Lochner (Zirkusbüro) einen Termin vereinbaren;
- Katharina Grohmann als Zuständige nimmt Einsicht, vermerkt im Dokumentationsblatt den Namen und das Datum der Einsichtnahme und ob eine Eintragung vorliegt oder nicht;
- Der/die ehrenamtlich Tätige nimmt das Führungszeugnis wieder an sich.

Alle fünf Jahre muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden.

Alle hauptamtlich und nebenberuflich Tätigen, die nicht im Rahmen der Übungsleiterpauschale tätig und demzufolge nicht ehrenamtlich Tätige sind, können keine Gebührenbefreiung geltend machen!



Tübinger Kinder- und Jugendzirkus e.V.

## Qualifizierung / Leitlinien:

Zur nachhaltigen Entwicklung und Implementierung des Schutzkonzeptes wird regelmäßig für alle Trainer\*innen in den Angeboten des Kinder- und Jugendzirkus Zambaioni ein Schulungsangebot zum Thema Kinderschutz mit qualifizierten Referent\*innen durchgeführt. Die Teilnahme an der Schulung ist verpflichtend.

Ziel ist es, durch eine strukturierte Auseinandersetzung mit Aspekten des Kinderschutzes das Bewusstsein für Situationen, in denen Grenzverletzungen und Übergriffe passieren oder entstehen können, zu schärfen, gemeinsam Leitlinien für einen stärkenden und die persönlichen Rechte von Kindern achtenden Umgang in den Trainingssituationen zu entwickeln und Sicherheit zum Vorgehen bei Verdachtsfällen zu erhalten. Die Entwicklung geeigneter Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen im Rahmen unserer Angebote soll mit in den Blick genommen werden.

## Vorgehen im Verdachtsfall:

- Wichtig ist, Dinge, die auffallen, Verdacht erregen usw. immer gut zu dokumentieren. Dazu gehören Zeitpunkt, Beschreibung, was beobachtet oder gehört worden ist, keine Interpretation, sondern möglichst genau beschreiben, was man gesehen / gehört hat.
- Betroffene ernstnehmen; Glauben schenken; Nicht bedrängen; Nichts versprechen, was man nicht halten kann.
- Mit den hauptverantwortlichen Trainer\*innen, dem Trainer\*innenteam Beobachtungen besprechen und reflektieren.
- Klarheit über die eigene Rolle bewahren (es ist nicht die Aufgabe, den Fall zu lösen, sondern angemessen zu Handeln!) und nicht vorschnell handeln. Kontakt zu den hauptverantwortlichen Trainer\*innen suchen und die Beobachtungen besprechen.
- Die Ansprechpartner im Vorstand über den Fall und das weitere Vorgehen informieren und dies gemeinsam absprechen.
- Beratungstermin bei der örtlichen Beratungsstelle TIMA e.V Tübingen zur Fallbesprechung vereinbaren. Diesen Termin bestenfalls zu zweit oder zu dritt wahrnehmen, zum Beispiel mit der Geschäftsstelle / Projektmanagement Zirkuspädagogik, welche als ggf. weniger beteiligte Personen gut Protokoll führen können
- In Rücksprache mit Vorstand und involvierten Personen und TIMA e.V das weitere Vorgehen planen und durchführen. Hier werden Möglichkeiten und Grenzen des Handelns mitberücksichtigt.